

Infoblatt
Kanalordnung 2018
 der Landeshauptstadt Bregenz

Auf Grund einer Novellierung des Kanalisationsgesetzes 2017 (LGBl. Nr. 32/2017) hat es mit Beginn des Jahres 2018 Änderungen bei den für die Kanalbenutzungsgebühren der Landeshauptstadt Bregenz maßgeblichen Bestimmungen gegeben. Dies betrifft u. a. Änderungen bei der Festsetzung von pauschalen Kanalbenutzungsgebühren sowie den zugrunde gelegten Verbrauchsmengen (siehe §§ 13 und 14 der Kanalordnung), sowie beim maßgeblichen Gebührensatz (siehe § 2 der Tarifordnung).

Die aktuellen Verordnungen finden Sie auf der Verordnungssammlung der Landeshauptstadt Bregenz unter: <https://www.bregenz.gv.at/rathaus/verordnungssammlung/>. Mit der Einhebung der Gebühren ist weiterhin die Stadtwerke Bregenz GmbH beauftragt.

Die wesentlichsten Änderungen:

Ab 01.01.2018 werden die Kanalbenutzungsgebühren entsprechend dem Schmutzwasserverbrauch (entspricht in der Regel dem Wasserverbrauch) abgerechnet, **wenn geeignete, geeichte Geräte zur Messung des Verbrauches vorhanden** sind und der Verbrauch eindeutig einer Wohn- bzw. Abrechnungseinheit (z. B. Einfamilienhaus) zuordenbar ist.

Mengengebühr für die Kanalbenützung: Für die ersten 120 m³: 1,40 Euro zzgl. 10 % USt.
 Für jeden weiteren m³: 1,20 Euro zzgl. 10 % USt.

Die Mengengebühren werden, wie bisher, als Monatspauschalen vorgeschrieben und bei der Jahresabrechnung per 31.12.2018 gegenverrechnet.

Sofern der gemessene Verbrauch nicht eindeutig einer Wohn- bzw. Abrechnungseinheit zuordenbar ist (z. B. Gebäude mit mehr als einer Wohneinheit, Objekte mit Wohneinheiten und/oder Geschäftsräumlichkeiten wie Kanzleien, Kleingewerbe und kleine Handelsbetriebe die nur über einen Wasserzähler versorgt werden) bzw. geeichte Messgeräte der Stadtwerke Bregenz zur Messung des Wasserverbrauches fehlen, wird die Kanalbenutzungsgebühr (in Anlehnung an die bisherige Abrechnung) pauschaliert bzw. als monatliche Pauschalgebühr verrechnet.

Pauschalgebühren für die Kanalbenützung:

Größe	m ³	In Euro / Monat / zzgl. 10 % USt.
Bis 45 m ²	6	8,40
45,01 – 60 m ²	8	11,20
60,01 – 100 m ²	9	12,60
Über 100 m ²	10	14,00

Bei Wohn- bzw. Abrechnungseinheiten, die weder nach Verbrauch abgerechnet noch pauschaliert werden können, wird der Verbrauch geschätzt und gemäß den o. g. Mengengebühren je Kubikmeter verrechnet. Dies betrifft z. B. größere Gewerbebetriebe, deren Verbrauch nicht getrennt von anderen Wohn- bzw. Abrechnungseinheiten innerhalb eines Objektes gemessen wird bzw. kann.